

Geschäftsverordnung der Regionalkonferenz Emmental

Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 1 Die Geschäftsverordnung bestimmt die Zuständigkeiten im Geschäftsbe-
reich für folgende Bereiche:

- Unterschriftsberechtigung
- Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle
- Anweisung zur Zahlung
- Stellvertretungen der Ressorts und der Geschäftsführung.¹

Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Geschäftsreglement der Re-
gionalkonferenz Emmental (RKE), welches der vorliegenden Geschäftsverordnung
vorgeht.¹

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 2 Mitglieder der Geschäftsleitung, Präsidien der Kommissionen und Mitarbei-
tende der Geschäftsstelle können im Namen der RKE Dokumente und Schreiben
unterzeichnen.

Verträge

Art. 3 Verträge, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumente, welche Ver-
pflichtungen der RKE beinhalten, werden kollektiv unterzeichnet. Dafür sind Unter-
schriften eines Mitgliedes der Geschäftsleitung bzw. des Kommissionspräsidiums
sowie der Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung nötig.¹

Bankvollmachten

Art. 4 Bankvollmachten werden nur kollektiv zu zweien erteilt. Das Präsidium und
Vizepräsidium der Geschäftsleitung sowie die Geschäftsführung bzw. deren Stell-
vertretung verfügen über eine Vollmacht.¹ Weitere Vollmachten benötigen einen Be-
schluss der Geschäftsleitung.

Ausgabenkompetenz

Geschäftsstelle

Art. 5 Die Geschäftsführung bzw. deren Stellvertretung verfügen im Rahmen des
Budgets über eine Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.-.¹

Anweisung zur Zahlung

Visum

Art. 6 Die Geschäftsstelle prüft vor der Ablage eingehende Rechnungen:

- ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit überein-
stimmt,
- ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt, so-
wie
- die rechnerische Richtigkeit.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 21. September 2022; in Kraft seit 1. Oktober 2022.

Anweisung zur Zahlung **Art. 7** Die Rechnungen werden durch das Präsidium der Geschäftsleitung (Präsident/in oder Vizepräsident/in) mit einem Visum zur Zahlung angewiesen. Wer zur Zahlung anweist, bestätigt, dass der Beleg recht- und ordnungsgemäss und der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Ausführung der Zahlung **Art. 8** Die Geschäftsstelle

- kontrolliert, ob Visum und Zahlungsanweisung auf dem Beleg vorhanden sind,
- bezahlt visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen fristgerecht via Online-Banking (kollektiv zu zweien).

Stellvertretungen der Ressorts und der Geschäftsführung²

Stellvertretungen **Art. 9** Für die gegenseitige Vertretung der Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Geschäftsführung in Folge Abwesenheit / Ausfall gilt folgende Stellvertretungsregelung gemäss Ressort / Funktion:

<i>Ressort / Funktion</i>	<i>Stellvertretung</i>
Präsidiales	Vizepräsidium
Finanzen	Präsidium
Raumplanung	Co-Präsidium
Mobilität	Energie
Energie	Mobilität
Wirtschaft und Tourismus	Co-Präsidium
Kultur und Gesellschaft	Präsidium
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung regelt ihre Stellvertretung geschäftsstellenintern und gibt Änderungen der Geschäftsleitung bekannt.

- *Genehmigt durch die Geschäftsleitung an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2017.*
- *Angepasst durch die Geschäftsleitung an ihrer Sitzung vom 21. September 2022 (Regelung Ausgabenkompetenz Geschäftsleitung und Kommissionspräsidien und Anpassungen aufgrund Strategie «RKE 2023»)*

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Jürg Rothenbühler

Thomas Frei

² Fassung gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 21. September 2022; in Kraft seit 1. Oktober 2022.